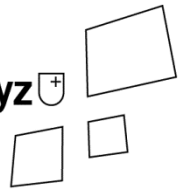


Bildungsdepartement

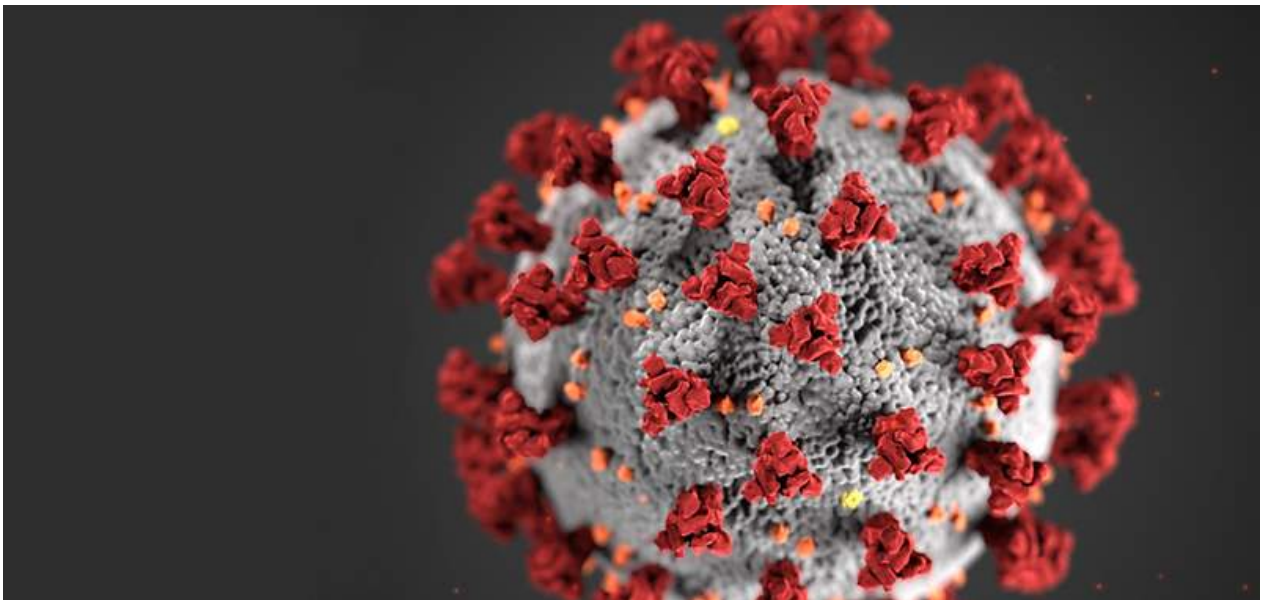
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 15
Telefax 041 819 19 17
E-Mail bid@sz.ch

kantonschwyz⁺



Kantonales Schutzkonzept

Sekundarstufe II



Stand: 15. April 2021

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Ziele	3
3.	Schutzmassnahmen	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Schulareal und Schulhaus	3
3.3	Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher	3
3.4	Sport- und Musikunterricht	4
3.5	Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen	4
3.6	Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte	4
3.7	Gespräche und Fachgruppenkonferenzen	5
4.	Massnahmen bei Krankheitsfällen	5
5.	Bürotätigkeit, Besprechungen	5
6.	Mensabetrieb, Verpflegung	5
7.	Weitere Hinweise	6
8.	Gültigkeit	6

1. Grundlagen

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 14. April 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert und auf den 19. April 2021 in Kraft gesetzt. Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz hat die kantonalen Bestimmungen präzisiert und aktualisiert. Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 26. Februar 2021 und ist ab dem 19. April 2021 gültig bis auf Widerruf.

Das Schutzkonzept wird regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten und Anweisungen angepasst.

2. Ziele

Ziele des Schutzkonzepts sind:

1. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihren Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss an jeder Schule eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

3.2 Schulareal und Schulhaus

- Für erwachsene Personen und Jugendliche besteht ab Betreten des Schulareals und im Schulhaus eine generelle Maskenpflicht. Sie halten untereinander einen Abstand von 1.5m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für betroffene Lehrpersonen sind für den Präsenzunterricht besondere Massnahmen zu treffen.
- Die Bibliotheken dürfen sowohl für die Ausleihe/Rückgabe wie auch als Arbeitsräume genutzt werden. Es besteht Maskenpflicht, und die Abstände sind einzuhalten.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).
- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z.B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

3.3 Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher

- Es besteht eine generelle Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal (inkl. Pausenplatz, Garderoben, Gänge, Lehrerzimmer, Aula, etc.) – auch während des Unterrichts.

- Der Abstand von 1.5m untereinander soll wenn immer möglich, auch beim Tragen von Schutzmasken, eingehalten werden.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
- Lernende sind für den Kauf ihrer Schutzmasken selber verantwortlich; für Mitarbeitende der Schulen erfolgt die Maskenbeschaffung durch den Arbeitgeber.
- Für das korrekte Tragen von Schutzmasken wird auf die [Empfehlungen des BAG](#) verwiesen.
- Es wird allen auf dem Schulareal anwesenden Personen die Verwendung der [Swiss-Covid-App](#) empfohlen.

3.4 Sport- und Musikunterricht

- Der Sportunterricht ist gemäss Stundenplan zu gewährleisten.
- Schulsporttage im Freien dürfen stattfinden, sofern sich Klassen, resp. bestehende/angestammte Turnklassen weder bei der Ausführung der einzelnen Sportdisziplinen noch auf den Sportanlagen und in Garderoben mischen.
- Während des Sportunterrichts besteht für Schülerinnen und Schüler keine Maskenpflicht, sofern die Abstandsvorgaben eingehalten werden. In der Garderobe jedoch muss die Maske getragen werden; sie darf nur zum Duschen abgenommen werden.
- Die Garderobennutzung ist so zu regeln, dass es zu keiner Durchmischung mit anderen Klassen kommt.
- Die Duschzeit ist möglichst kurz zu halten. Jede zweite Duschstation ist gesperrt. Bei Randstunden wird empfohlen, zu Hause zu duschen.
- Sportlehrpersonen waschen und desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.
- Für den Schwimmunterricht gelten die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber. Wann immer möglich, trägt die Schwimmlehrperson eine Maske.
- Der Musikunterricht kann in der üblichen Form durchgeführt werden. Die Maskenpflicht besteht nicht, die Abstände sind jedoch einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- Chor- und Blasmusik- und Orchesteraktivitäten sowie Theateraktivitäten sind erlaubt, wobei auch hier die Abstände einzuhalten sind.
- Aufführungen vor Publikum sind verboten.

3.5 Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen

- Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (z.B. Betriebsleiter Zweiradbranche HFP, Betriebsleiterschule, u.a.m.) müssen im Fernunterricht durchgeführt werden. Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsganges sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden (z.B. bei den Gesundheitsberufen). Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Prüfungen gelten nicht als Unterricht gemäss Artikel 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage, sondern gelten als Veranstaltung. Sie können somit unter Einhaltung eines Schutzkonzepts durchgeführt werden.

3.6 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte

- Die Durchführung von Veranstaltungen oder Schulanlässen (z.B. Vorträge, Elternveranstaltungen, Kulturelle Veranstaltungen, Abschlussfeiern) mit maximal 50 Teilnehmenden ist grundsätzlich möglich. Jedoch darf dafür maximal 1/3 der Raumkapazität genutzt werden. Es gilt jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob die Durchführung des Anlasses unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzmassnahmen sinnvoll und nötig ist.

- Bei Prüfungen gilt die Einschränkung bezüglich Anzahl Personen und Ausnutzung des Raums nicht.
- Die Durchführung von eintägigen Exkursionen ist möglich, hingegen sind mehrtägige Schulreisen oder Lager weiterhin verboten.
- Sitzungen sind wenn immer möglich als Videokonferenz durchzuführen. Für Team-/Arbeits-sitzungen vor Ort gilt weiterhin eine generelle Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5m.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

3.7 Gespräche und Fachgruppenkonferenzen

- Gespräche mit Eltern oder Ausbildungsverantwortlichen in Betrieben sowie Fachgruppenkonferenzen sind wenn immer möglich online durchzuführen.
- Sollten dennoch Gespräche oder Fachgruppenkonferenzen vor Ort durchgeführt werden müssen, gilt eine generelle Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden.

4. Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Bei Krankheitsfällen hat die Schulleitung den verantwortlichen Amtsvorsteher zu informieren. Dieser legt danach in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der Schulleitung weitere Massnahmen fest.
- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (Quarantäne, Schulschliessung, etc.) zu erlassen. Eine Quarantäneanordnung bzw. Schulschliessung kann nicht durch die Schulleitung erfolgen. Selbstverständlich wird diese jedoch vorgängig vom Kantonsarzt angehört.

5. Bürotätigkeit, Besprechungen

In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Diese Pflicht gilt nicht für:

- Mitarbeitende in einem Einzelbüro.
- Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

In Sitzungsräumen ist immer eine Gesichtsmaske zu tragen.

6. Mensabetrieb, Verpflegung

Der Mensabetreiber erstellt ein Schutzkonzept und legt dieses der Schulleitung vor. Es gilt das Prinzip der Betriebskantinen: die Mensa kann ausschliesslich für die an einer Schule ansässigen Personen genutzt werden. Es gilt Sitzplatzpflicht und es muss zu jeder Person der Mindestabstand eingehalten werden. Subsidiär richtet sich die Mensa am [Schutzkonzept des Gastgewerbes](#) aus.

In den Aussenbereichen der Mensas gelten die gleichen Regelungen wie bei den Terrassen in den Gastrobotrieben.

Um Ansammlungen zu vermeiden, ist ein möglichst gestaffelter Mensabesuch zu organisieren. Die Mindestabstände an den Tischen müssen zwingend eingehalten werden. Weiter wird empfohlen, den Tisch nur mit Personen zu teilen, welche bekannt und deren Kontaktdaten vorhanden sind.

7. Weitere Hinweise

- Schultestungen (repetitives Testen mit PCR-Speicheltests) sind ab sofort möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.sz.ch/reihentests.

8. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab dem 19. April 2021 gültig bis auf Widerruf. Bei veränderter epidemiologischer Lage wird es umgehend überarbeitet.